

## Handreichung GermanZero zum Referentenentwurf KSpG-Novelle

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat kürzlich einen Referentenentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) veröffentlicht. Das bisherige Gesetz war durch eine in der Vergangenheit liegende Antragsfrist (§2 alt) obsolet geworden, insofern ist die Novellierung grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso ist die Transportverweigerung für CO<sub>2</sub> aus Kohleverstromung (§33 neu) ausdrücklich zu begrüßen. Die ansonsten undifferenzierte Ermöglichung des Einsatzes von Carbon Capture (§4 neu) ist jedoch zu kritisieren.

### Hintergrund:

Nach dem [sechsten Sachstandsbericht](#) des IPCC ist Carbon Dioxide Removal (CDR) notwendiger Bestandteil von Szenarien, in denen die globale Erwärmung auf 1,5 °C bzw. unter 2 °C limitiert werden kann. Konkret sollen durch CDR „schwer zu vermeidende“ Restemissionen (engl. 'hard-to-abate' residual emissions) ausgeglichen werden. Eine Definition dieser ist im Bericht nicht gegeben, stattdessen werden die Sektoren, in denen diese entstehen, wie folgt gelistet: Landwirtschaft (CH<sub>4</sub>/N<sub>2</sub>O), Industrieprozesse, Flugverkehr, Schiffsverkehr.

Als Negativemissionslösung gelten dabei zunächst die Bewahrung und Wiederherstellung natürlicher Treibhausgasenken. Mit diesen soll langfristig ein Ausgleich für Emissionen bspw. der Landwirtschaft geschaffen werden, für die es nach heutigem Kenntnisstand keine anderweitige Lösung gibt. Als technische Senken werden dagegen Verfahren zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> und zur Verbringung in unterirdische Speicherstätten bezeichnet (Carbon Capture and Storage, CCS).

### Einschätzung:

Die Vermeidung von Emissionen ist außerhalb von Sektoren mit schwer zu vermeidenden Restemission zum einen umfassender, zum anderen auch kosten- und energie güns- tiger als die nachträgliche Abscheidung und Speicherung. Der CCS-Einsatz sollte daher anhand nachfolgender Prioritäten (und Einschränkungen) reguliert werden:

1. Abscheidung prozessbedingter Restemissionen an industriellen Punktquellen (bspw. bei der Herstellung von Zement und Kalk).
2. Abscheidung via Direct Air Capture (DAC) sofern ausreichend Erneuerbare Energie zur Verfügung steht, d.h. mehr als zur Vermeidung bisheriger Brennstoffemissionen benötigt wird.
3. Limitierte Integration von Bioenergie mit CCS in Abhängigkeit verfügbarer Flächen ohne Landnutzungskonflikte bzgl. ernährungstechnischer Nutzung und ökologischer Vielfalt.

Ein begünstigter Einsatz von CCS im Kontext fossiler Energiebereitstellung birgt das Risiko von Lock-Ins und droht durch Verschiebung von politischem und finanziellem Kapital die Dekarbonisierung zu verzögern. Grundsätzlich ist denkbar, dass bspw. Gaskraftwerke die benötigte Energie für CCS selbst bereitstellen, allerdings werden diese

dadurch absehbar weniger effizient, sodass sie nur bedingt die angedachte Übergangslösung (v.a. bei temporärem Mangel an erneuerbarer Energie) darstellen könnten. Die Anwendung von CCS bei Brennstoffemissionen ist daher generell kritisch zu bewerten, erst recht, wenn die bislang hohen Risiken von CCS-Projekten einbezogen werden. Der Entwurf der KSpG-Novelle ist daher wie folgt zu bewerten:

- Grundsätzlich (und im Besonderen in §4 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Entwurfs) fehlt bislang eine Definition der Dauerhaftigkeit von Emissionsverminderung, die als Kriterium für Speicherprojekte von zentraler Bedeutung ist.
- Eine undefinierte Verminderung von Emissionen in Bezug auf die Nutzung abgedehnten Kohlendioxids (CCU, §4 Absatz 5 Satz 3 neu) ist nicht ausreichend restriktiv. Hier muss die Gesamtbetrachtung des rohstofflichen Lebenszyklus aufgegriffen werden. CCU darf nicht begünstigt werden, sofern die nachträgliche atmosphärische Freisetzung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Eine Fokussierung auf industrielle Punktquellen (und zentralisierte DAC-Projekte) kann auch die Dimensionen des benötigten Transportnetzes begrenzen. Dem sollte, anstelle einer generellen Anschlussfähigkeit (§3 Absatz 6a neu), Sorge getragen werden.
- Analog zur Kohleverstromung sollte abgedehntes CO<sub>2</sub> aus der Verbrennung aller fossiler Energieträger grundsätzlich ausgeschlossen werden, da es sich nicht um schwer zu vermeidende Restemissionen handelt.

**Kontakt:** Johann Stöcker, [johann.stoecker@germanzero.de](mailto:johann.stoecker@germanzero.de), 01590 6169 869, GermanZero e.V.